

Anlage 2 ServicefahrerAusbV — (zu § 5) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Servicefahrer/ zur Servicefahrerin - Zeitliche Gliederung -

Verordnung über die Berufsausbildung zum Servicefahrer/zur Servicefahrerin
Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2005, 893 - 894)

1. Ausbildungsjahr (1) In einem Zeitraum von insgesamt ein bis drei Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 1.1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Lernziele a und b,
- 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 1.4 Umweltschutz,
- 3.1 Leistungsangebot, Lernziele a bis c,
- 4.1 Beratung und Verkauf, Lernziele a bis c,

zu vermitteln. (2) In einem Zeitraum von insgesamt fünf bis sieben Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 2.1 Arbeitsplanung, Lernziele a und b,
- 2.2 Informations- und Kommunikationstechniken,
- 3.2 Leistungserbringung, Lernziele a bis c und h,
- 4.2 Kundenorientierte Kommunikation, Lernziele a und b,
- 6.1 Tourenplanung

zu vermitteln. (3) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 3.3 Qualitätssicherung, Lernziele a und b,
- 5. Umgang mit Arbeitsmitteln und Fahrzeugen, Lernziele a und b,
- 6.2 Be- und Entladen von Fahrzeugen

zu vermitteln.

2. Ausbildungsjahr (1) In einem Zeitraum von insgesamt fünf bis sieben Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 2.1 Arbeitsplanung, Lernziel c,
- 3.1 Leistungsangebot, Lernziel d,
- 3.2 Leistungserbringung, Lernziele d bis f,
- 4.1 Beratung und Verkauf, Lernziele d und e,
- 4.2 Kundenorientierte Kommunikation, Lernziele c bis e,
- 4.3 Verkaufsförderung

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

- 3.2 Leistungserbringung, Lernziel h,

fortzuführen. (2) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 1.1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Lernziele c bis e,
- 3.2 Leistungserbringung, Lernziel g,
- 3.3 Qualitätssicherung, Lernziel c,

7.1 Nachbereitung,

7.2 Zahlungsvorgänge

zu vermitteln. (3) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

5. Umgang mit Arbeitsmitteln und Fahrzeugen, Lernziele c bis e,

6.3 Transport

zu vermitteln.

Zitiervorschlag: Anlage 2 ServicefahrerAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ServicefahrerAusbV/anlage-2>